

Kirchengeschichte bedeuten, als er den Anfang einer unleugbaren Präponderanz der staatlichen Autoritäten signalisiert, welche diese über die Kirche bis zum Ende der Republik ausüben sollten. Zum Bild Genfs in dieser Zeit steuern natürlich auch viele Notizen über kirchliche, intellektuelle, theologische Probleme und die Aktivitäten der Compagnie und ihrer Mitglieder bei.

Alles in allem wäre sehr zu wünschen, daß für Zürich ein ähnliches (und ähnlich solides!) wissenschaftliches Projekt realisiert werden könnte. Daß das gerade auch über die Zeit nach Bullinger ein durchaus notwendiges Unternehmen sein könnte, beweisen die im Band IV der Genfer Register enthaltenen Briefe: Wenn die Korrespondenz zwischen Zürich und Genf in den sieben Jahren nach Bullingers Tod auch nicht mehr die frühere Dichte des Calvin- bzw. Beza-Briefwechsels aufweist, betreffen von den 75 Briefen, die Band IV der «Registres» beigegeben sind, immer noch elf diese Basisverbindung zwischen den zwei Zentren des reformierten Protestantismus. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, erwähne ich nur den Kondolenzbrief Bezas, im Namen der Compagnie verfaßt, an die Züricher Kirche zum Hinschied Bullingers vom 6. Oktober 1575!

*Fritz Büsser, Herrliberg*

Huldrych Zwingli, Christliche Anleitung, übertragen und hg. von *Gerhard G. Murras*, 2. Auflage, Gütersloh, Gütersloher Verlagshaus, 1977 (Gütersloher Taschenbücher, Siebenstern 264), 64 S., kart., DM 4.80.

Das Hin und Her der Ereignisse macht das Jahr 1523 zu einem der bewegtesten der Zürcher Reformation. In kirchlichen Kreisen hatte Verwirrung um sich gegriffen, der die weltliche Obrigkeit zu steuern suchte, indem sie Zwinglis «kurtze und christliche inleitung» allen in ihrem Hoheitsgebiet mit der Verkündigung des Wortes Gottes Beauftragten als Handreichung zustellte. In bestimmter Sprache handelt Zwingli in diesem Aufriß der evangelischen Heilslehre von der Sünde, vom Gesetz, vom Evangelium, von der Abschaffung des Gesetzes, von den Bildern und von der Messe. Anders als bei den Täufern läßt sich gegenüber den katholisch geliebten Geistlichen ein verträglicher Unterton nicht überhören (S. 43f., 46–48, 63). – Die Übertragung aus dem Frühneuhochdeutschen in die moderne Schriftsprache gewährt dem Zwinglischen Kolorit viel Raum, nicht zuletzt durch die Beibehaltung mancher archaisierender Ausdrücke.

*Stefan Niklaus Bosphard, Freiburg i. Br.*

*Ferdinand Elsener*, Die Schweizer Rechtsschulen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung des Privatrechts, Die kantonalen Kodifikationen bis zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Zürich, Schulthess Polygraphischer Verlag, 1975, XXXI und 476 S., geb. Fr. 95.—

Das durch das berühmte Buch von Aloys von Orelli «Rechtsschulen und Rechtsliteratur in der Schweiz vom Ende des Mittelalters bis zur Gründung der Universitäten von Zürich und Bern» (1879) inspirierte, weit über dieses hinauswachsende Buch Elseners besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil umfaßt eine Untersuchung der Rechtsschulen der Schweiz vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Den zweiten Teil bildet eine bereits 1969 erschienene und auch jetzt durch eine besondere Paginierung gekennzeichnete geschichtliche Grundlegung («Schweizerische Rechtsschulen des 19. Jahrhunderts und kantonale Kodifikationen bis zum Schweizerischen Zivilge-